

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)

Änderung vom 18. Oktober 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 28. Juni 2005

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) vom 2. Dezember 1979 wird wie folgt geändert:

Art. 21b Abs. 5

Aufgehoben

Art. 21c Abs. 3 und 4

³ Die Gemeinden, in denen der Bezüger von maximalen Ergänzungsleistungen in den letzten zehn Jahren vor Eintritt in das Pflegeheim Wohnsitz hatte, übernehmen anteilmässig den Differenzbetrag zwischen der Taxe und seinen anrechenbaren Einkünften.

⁴ Die Gemeinde, in der der Bezüger von maximalen Ergänzungsleistungen unmittelbar vor dem Eintritt in das Pflegeheim den Wohnsitz hatte, ist gegenüber dem Pflegeheim in Bezug auf den Differenzbetrag gegenüber früheren Wohnsitzgemeinden vorleistungspflichtig.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.